



## **Artikel 1**

Das Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen wie folgt geändert:

Artikel R. 5131-4 erhält folgende Fassung:

„Zum Zeitpunkt des Verkaufs eines kosmetischen Mittels ohne Vorverpackung oder das an der Verkaufsstelle auf Ersuchen des Käufers verpackt oder zum sofortigen Verkauf vorverpackt wird, werden die in Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung genannten Informationen dem Käufer in allen sichtbaren und lesbaren Mitteln entsprechend den Bestimmungen des genannten Artikels zur Kenntnis gebracht. Diese Informationen werden auf dem Produkt oder in unmittelbarer Nähe unter Angabe des betreffenden Erzeugnisses zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können sie auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.“

## **Artikel 2**

Dieses Dekret tritt innerhalb von sechs Monaten nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## **Artikel 3**

Die Premierministerin, der Minister für Wirtschaft, Finanzen, Industrie und Digitale Souveränität sowie der Minister für Gesundheit und Prävention sind, soweit es sie betrifft, jeweils für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich, die im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am [ ].

Die Premierministerin,

Elisabeth Borne

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen,  
industrielle und digitale Souveränität,

Bruno LE MAIRE

Der Minister für Gesundheit und  
Prävention,

Aurélien Rousseau